

## **Aus der Praxis – Nouvelles de la pratique – Casi della pratica**

### **Gesetzesänderungen per 1. Januar 2019**

Per 1. Januar 2019 treten verschiedene Gesetzesrevisionen in Kraft, die Auswirkungen haben auf die Tätigkeit der KESB oder der Beistände/Beiständinnen:

#### **Ausbau der Melderechte/Meldepflichten an KESB**

Ab dem 1. Januar 2019 gelten neue Regeln für Gefährdungsmeldungen an die Kinderschutzbehörden. Damit wird insbesondere der Schutz von Kleinkindern vor Misshandlung und Missbrauch verbessert.

Künftig unterliegen nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit, also etwa Lehrer oder Sozialarbeiterinnen, der Pflicht, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kinderschutzbehörde zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt neu auch für alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, etwa Kita-Mitarbeiterinnen oder professionelle Sporttrainer (*nArt. 314d ZGB*). Sie müssen künftig die Kinderschutzbehörde einschalten, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie die Gefährdung nicht selber abwenden können.

Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen (etwa Ärztinnen, Psychologen und Anwälte) können sich neu an die Kinderschutzbehörde wenden, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt (*nArt. 314c Abs. 2 ZGB*). Diese Personen erhalten ein Melderecht. Bisher durften sie nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorlag.

*Weitere Informationen:*

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/meldepflicht.html>

#### **Übernahme einer Beistandschaft nur noch freiwillig**

Ab 1. Januar 2019 muss niemand mehr gegen seinen Willen eine Beistandschaft übernehmen. Nach geltendem Recht (Art. 400 Abs. 2 ZGB «Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen») können Personen auch gegen ihren Willen zur Übernahme eines Mandats als Beiständin oder Beistand verpflichtet werden. Inzwischen verzichten jedoch sämtliche Kantone (auch der Kanton Waadt, der diese Amtspflicht als letzter Kanton noch umsetzte) darauf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Übernahme einer Beistandschaft erfolgt künftig nur noch auf freiwilliger Basis (*nArt. 400 Abs. 2 ZGB «Die Person darf nur mit ihrem Einverständnis ernannt werden»*).

*Weitere Informationen (Curia Vista: Geschäft-Nr. 12.413):*

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20120413>

## Mitteilungspflicht der KESB an Migrationsbehörden

Nach aktueller Regelung haben die KESB den Migrationsbehörden gestützt auf Art. 82 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) unaufgefordert sämtliche Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen mit Migrationsbezug mitzuteilen.

Da für die Migrationsbehörden nicht alle Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bedeutsam sind, wird die Mitteilungspflicht künftig reduziert. Ab 1. Januar 2019 muss die KESB den Migrationsbehörden nur noch folgende Massnahmen mitteilen (*nArt. 82f Abs. 1 VZAE*):

- Kindesschutzmassnahmen nach Artikel 308 ZGB, soweit sie den persönlichen Verkehr betreffen;
- Kindesschutzmassnahmen nach den Artikeln 310–312 und 327a ZGB;
- Erwachsenenschutzmassnahmen nach den Artikeln 394 Absatz 2 und 398 ZGB.

Kindesschutzmassnahmen, die von Gerichtsbehörden in einem familienrechtlichen Verfahren angeordnet werden, werden den Migrationsbehörden von den Gerichten gemeldet (*nArt. 82f Abs. 2 VZAE*). Die KESB muss diesbezüglich keine eigenen Meldungen machen.

Die KOKES hat zur Umsetzung dieser Mitteilungspflicht Empfehlungen verabschiedet (*Download: [www.kokes.ch](http://www.kokes.ch) > Dokumentation > Empfehlungen*)

## Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen Revision VBVV

Die am 16. Dezember 2016 vom Parlament verabschiedete Revision «Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen» (Aufhebung von Art. 395 Abs. 4 ZGB, Anpassung von Art. 449c ZGB und 451 Abs. 2 ZGB) tritt noch nicht per 1. Januar 2019 in Kraft. Für die in nArt. 451 Abs. 2 ZGB vorgesehene Verordnung über die Auskunft von Massnahmen des Erwachsenenschutzes wird der Bundesrat im Januar 2019 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnen. Dessen Resultate sind abzuwarten und mit einer **Inkraftsetzung** ist per **01.01.2020** zu rechnen.

Dasselbe gilt für die Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV): Auch hier wird das Vernehmlassungsverfahren voraussichtlich im Januar 2019 eröffnet und mit einem **Inkrafttreten** ist per **01.01.2020** zu rechnen.

*Diana Wider,  
Generalsekretärin KOKES*